

STATUTEN

IG Appenzeller Obst

1. Name

Unter dem Namen „IG Appenzeller Obst“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandmitglieds.

3. Zweck

Der Verein bezweckt

3.1 Die Förderung der Verwertung der Obsternte in beiden Appenzell.

3.2 Die Förderung des Anbaus von Hochstammbobst in beiden Appenzell

3.3 Die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Vermarktung des von Ihnen geernteten Obstes.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Über die Mitgliederbeiträge hinaus finanziert sich der Verein durch

4.1 Einen jährlich festzulegenden Beitrag pro 100 Kilogramm abgelieferte Menge Obst.

4.2 Gebühren aus Dienstleistungen für seine Mitglieder

4.3 Gelder von Sponsoren und Behörden

4.4 Erschliessung weiterer Finanzquellen

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins IG Appenzeller Obst können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen.

Es wird unterschieden zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern.

6. Aufnahmeverfahren

6.1 Das Beitritts-gesuch für das laufende Vereinsjahr ist bis spätestens 31. August an den Vorstand zu richten.

6.2 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6.3 Ein allfällig nötiger Stichentscheid liegt bei der Präsidentin/dem Präsidenten.

6.4 Wird ein Mitglied durch den Vorstand abgelehnt, ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet ebenfalls mit einfacher Mehrheit (Stichentscheid möglich durch Präsidentin/Präsident).

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

7.1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7.2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

8. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung auf die nächste Generalversammlung.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Vereinsleben nachhaltig

stört. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschliessend mit einfacher Mehrheit (Stichentscheid möglich durch Präsidentin/Präsident).

Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen oder bereits bezahlte Mitgliederbeiträge.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Generalversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 die Rechnungsrevisoren

10. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss von Ernte und Vermarktung, bis spätestens Ende März statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der GV mit dem einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Anträge an die GV können von Mitgliedern bis 31. Dezember vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- 10.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 10.2 Abnahme des Jahresberichts
- 10.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 10.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 10.5 Festsetzen der Finanzkompetenz und der Entschädigung des Vorstandes
- 10.6 Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- 10.7 Behandlung der Ausschlussrekurse
- 10.8 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 10.9 Festsetzung der Anforderungen des Beitrittsgesuches
- 10.10 Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- 10.11 Varia

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied (natürliche/juristische Person) eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich der/dem Präsident/Präsidentin, der/dem Kassier und der/dem Aktuarin/Aktuar.

Der Vorstand wird von der GV für eine erste Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift der/des Präsidenten/Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Über die Höhe der Entschädigung des Vorstandes entscheidet die GV.

12. Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisor/innen. Die erste Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisor/innen prüfen Bilanz und Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen.

15. Auflösung des Vereins

Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind zum Zweck der Förderung des Hochstamm-Obstbaus in beiden Appenzell zu verwenden.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. September 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Fredi Klee

Paul Federer

